

1308<sup>31)</sup> erfolgt die Bestätigung eines Erbzinses von 1 Pfd. jährlich, die Theodericus Berner dem heiligen Kreuz und der Brücke zum ewigen Besitze vermacht.

1311<sup>32)</sup> kaufen siebzehn iurati, darunter der Bürgermeister in Dresden, der Brückenmeister und ein ehemaliger Münzmeister, zur Erhaltung, Erbauung und Wiederherstellung der steinernen Brücke („pro conservatione, aedificatione et reparatione Lapidei pontis ultra fluvium Albeae protensi Dresden“) gewisse Güterrenten und Erbzinsen in den Dörfern Lockwitz, Prohlis, Bannewitz und Grumbach. Der Markgraf bestätigt der Brücke die gedachten Dörfer mit allen ihren Gütern und Zubehörungen zum ewigen Verbleiben bei der Brücke als deren Eigentum.

1319<sup>33)</sup> erteilen dreizehn Erzbischöfe und Bischöfe von Avignon aus denjenigen einen Ablass, welche an bestimmten Festtagen die Kreuzkirche in Andacht besuchen, beim Abendläuten mit gebogenem Knie drei Ave Marias sprechen, oder welche gegen die Kirche sich mildtätig erweisen, zu der Brückenaufkassse beisteuern, oder den Bau selbst durch Wort oder Tat fördern („qui . . . ad reparationem structuram et reformationem praedicti pontis manus porrexerint adiutrices aut qui pium opus reparationis ipsius pontis verbo vel opere efficaciter promoverint“) und Bischof Johann von Meissen bestätigt und vermehrt denselben.

1324<sup>34)</sup> überweist Friedrich der Ernsthafte der Elbbrücke einen vorher von Andreas von Magdeburg erhobenen Jahreszins von einer Mühle vor der Stadt bei dem See gelegen.

In diesen Urkunden fällt zunächst auf, daß die Brücke als selbständiges Rechtssubjekt zu gelten hat. Sie befindet sich in keines andern Eigentum, sondern tritt selbst in den Besitz von Gütern, aus deren Ertrag die bauliche Instandhaltung der Brücke bestritten wird. In der Urkunde von 1305 werden die Geschworenen und die gesamten Bürger nur als provisores et rectores pontis (Verwalter und Leiter), nicht aber als Eigentümer der Brücke bezeichnet. Diese Tatsache bildete den Gegenstand eines langen Rechtsstreites zwischen Stadt und Fiskus über die Deckung der Wiederherstellungskosten der im Jahre 1813 von den Franzosen gesprengten Brücke. Der Fiskus verlangte von der

<sup>31)</sup> Cod. II, 5, S. 17.

<sup>32)</sup> Cod. II, 5, S. 22.

<sup>33)</sup> Cod. II, 5, S. 27.

<sup>34)</sup> Cod. II, 5, S. 30.